

I r r t u m

Ausgangslage: E macht geltend, dass eine von ihm abgegebene Erklärung auf einem Irrtum beruhe und deshalb nicht gelten solle.

1. Ergibt eine *Auslegung* (§§ 133, 157), dass E das, was er sagen wollte, noch hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht hat?

Ja Nein — **2.** Hat jemand E getäuscht oder bedroht (§ 123), und ist E's Willenserklärung dadurch beeinflusst worden?

Ja Nein — **3.** Hatte E eine falsche Vorstellung vom objektiven Sinn seiner Worte (Inhaltsirrtum)? *Beispiel 1:* E hat ein von ihm benutztes Fremdwort/Fachwort missverstanden (Bedeutungsirrtum). *Beispiel 2:* E hat einen Text unterschrieben mit einer falschen Vorstellung von dessen Inhalt.

Ja — **Inhaltsirrtum** (§ 119 Abs. 1 Var. 1: „über deren Inhalt im Irrtume war“)

4. Hätte E die Erklärung „bei Kenntnis der Sachlage“ subjektiv nicht abgegeben (§ 119 Abs. 1 aE)? Und entspricht das auch einer *objektiven* Beurteilung („bei verständiger Würdigung des Falles“)?

Ja — **5.** Hat E eindeutig zum Ausdruck gebracht, trotz seines Irrtums an seiner Erklärung festhalten zu wollen, so dass er das „Rechtsgeschäft ... bestätigt“ hat (§ 144 Abs. 1)? *Hinweis:* Das ist auch formlos möglich (§ 144 Abs. 2).

Ja Nein — **6.** Hat E gegenüber dem richtigen Empfänger (§ 143 Abs. 1 bis 4; 130 Abs. 1 S. 1) erklärt, dass er sich geirrt habe und deshalb seine Erklärung nicht aufrechterhalten wolle?

Ja — **Anfechtung** **7.** Hat E „unverzüglich“ (ohne schuldhaftes Zögern) angefochten, nachdem er von seinem Irrtum sichere Kenntnis erlangt hatte (§ 121 Abs. 1)? *Und:* Sind seit Abgabe der irrigen Willenserklärung noch nicht zehn Jahre vergangen (§ 121 Abs. 2)?

Ja — Die Anfechtung ist wirksam. Durch sie ist die angefochtene Willenserklärung rückwirkend nichtig geworden (§ 142 Abs. 1). Falls der Anfechtungsgegner von E Schadensersatz verlangt, ist noch weiter zu fragen:

8. Hatte der Anfechtungsgegner den Irrtum erkannt? Bzw: Hätte er ihn bei gehöriger Sorgfalt (§ 276 Abs. 2) erkennen müssen?

Ja Nein — **9.** Ist der Anfechtungsgegner im Vertrauen auf die Gültigkeit der angefochtenen Erklärung tätig geworden und sind ihm dadurch Kosten entstanden (§ 122 Abs. 1)? Oder hat der Anfechtungsgegner ein günstiges Geschäft ausgeschlagen, weil er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraute?

Ja, E muss im Prinzip die entstandenen Kosten erstatten bzw den entgangenen Gewinn ersetzen (Vertrauensschaden = negatives Interesse).

10. Wäre im konkreten Fall (ausnahmsweise!), „das Interesse, welches der andere ... an der Gültigkeit der Erklärung hat“ (das positive Interesse/Erfüllungsinteresse) *geringer* als das negative Interesse (der Vertrauensschaden)?

Ja Nein
E muss das negative Interesse nur in Höhe des positiven Interesses ersetzen (§ 122 Abs. 1 aE). Ist dies gleich null, entfällt jede Schadensersatzleistung.
E muss das negative Interesse ausgleichen. Dh er muss den anderen so stellen, als habe dieser die Unwirksamkeit der angefochtenen Erklärung von Anfang an gekannt und deshalb nichts unternommen (§ 122 Abs. 1).

Nein — **11.** Hatte sich E bei seiner Erklärung verschrieben, versprochen, vergriffen oder sonst vertan, so dass er etwas anderes erklärt hat, als er erklären wollte? *Beispiel:* E hat eine Null zu wenig geschrieben.

Nein — **12.** Ist die Erklärung durch einen Boten oder eine technische Einrichtung (Internet, Fax) übermittelt und (zB durch einen Programmfehler) versehentlich verändert worden (§ 120)?

Ja — **Erklärungsirrtum** (§ 119 Abs. 1 Var. 2: „eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte“).

Nein — E hat das gesagt, was er auch hatte sagen wollen; sein Wille und seine Erklärung decken sich.
13. Bezog sich die fragliche Willenserklärung auf eine Person oder Sache? Und irrte sich E über eine ihrer Eigenschaften? Und wird die fragliche Eigenschaft bei solchen Rechtsgeschäften allgemein als wesentlich angesehen? *Hinweis:* Zu den Eigenschaften einer Sache zählt *nicht der Wert* der Sache.

Ja — **Eigenschaftsirrtum** (§ 119 Abs. 2)

Nein — **Motivirrtum**
Es liegt ein Motivirrtum und damit kein gesetzlich anerkannter Irrtumsfall vor, so dass E nicht anfechten kann.
Prüfen Sie aber eine Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313).

Hinweis: Wenn es sich um eine Eigenschaft handelt, die zugleich den Sachmangel einer Kaufsache darstellt (§§ 434 ff), kann der Käufer nicht nach § 119 Abs. 2 anfechten.
In allen anderen Fällen des Eigenschaftsirrtums weiter mit Frage 4!

Auslegung geht vor Anfechtung. E muss nicht anfechten.

Prüfen Sie, ob die Voraussetzungen einer Drohung (§ 123 Abs. 1) oder einer arglistigen Täuschung vorliegen (§ 123; Flussdiagramm „Arglist“).

Denn durch § 123 wird E besser gestellt als durch die §§ 119 bis 122.